

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 22. Dezember 1999

**2245. Schriftliche Anfrage von Markus Bischoff über die Bewilligungspraxis der Liegenschaftenverwaltung für Parabolantennen.** Am 22. September 1999 reichte Gemeinderat Markus Bischoff (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 99/450 ein:

Vor den Sommerferien war in einer Pressemeldung zu vernehmen, die städtische Liegenschaftenverwaltung verbiete generell das Anbringen von Parabolantennen in städtischen Liegenschaften. Gemäss telefonischer Auskunft des zuständigen Stadtrates besteht kein solches Verbot, sondern wird in Absprache mit den zuständigen Hauswarten von Fall zu Fall entschieden. Offensichtlich ist die Praxis der Stadt nicht sehr transparent. In diesem Zusammenhang frage ich den Stadtrat an:

1. Bestehen schriftliche oder informelle Richtlinien betreffend das Anbringen von Parabolantennen durch Mieterinnen und Mieter in städtischen Liegenschaften?
2. Wenn ja, welchen Wortlaut haben diese Richtlinien?
3. Wenn nein, wie sieht die Praxis real aus?
4. Gibt es Liegenschaften, bei welchen das Anbringen von Parabolantennen gänzlich verboten ist? Wenn ja, bei welchen?
5. Trifft es zu, dass bei der städtischen Überbauung Isengrind die Parabolantennen nicht zuvorderst auf der Aussenwand, sondern nur in einem gewissen Abstand dazu angebracht werden können? Wenn ja, weshalb? Wenn ja, hat diese Einschränkung einen Verlust des Empfangs von Sendern zur Folge? Wenn ja, wie viele und welche Sender können nicht mehr empfangen werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Die Liegenschaftenverwaltung kennt kein generelles Verbot für das Anbringen von Parabolspiegeln. Sie lässt sich von folgenden Grundsätzen leiten:

Ein zu den Menschenrechten gehörendes Grundrecht garantiert «die Freiheit zum Empfang von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen». Hieraus hat die bisherige Gerichtspraxis abgeleitet, dass im öffentlichen Recht, zum Beispiel in einem Baubewilligungsverfahren, das Aufstellen von Antennen nicht verboten werden darf. Es sei denn, es läge ein bedeutendes Schutzinteresse, zum Beispiel an einem historischen Ortsbild, vor.

Bei der Vermietung der städtischen Wohnungen ist die Liegenschaftenverwaltung nicht hoheitlich, sondern privatrechtlich tätig. Im Mietrecht gilt der Grundsatz, dass die Mieterinnen und Mieter ausserhalb des Mietobjektes keine Gebäudeteile für eigene Zwecke beanspruchen dürfen.

Die Liegenschaftenverwaltung lehnt sich jedoch an die Grundsätze des öffentlichen Rechtes an und bewilligt Gesuche für das Anbringen von Parabolspiegeln unter den in der Folge umschriebenen Einschränkungen.

In den Mietverträgen ist festgehalten, dass Radio- und Fernsehantennen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht angebracht werden dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits ästhetischen, andererseits baulichen Aspekten Rechnung getragen wird.

Der architektonische Ausdruck der Häuser trägt wesentlich zur Wohnqualität bei und soll nicht leichtfertig beeinträchtigt werden. Je empfindlicher das Gebäude eingestuft wird, umso höher sind die Anforderungen an den Standort der unschön in Erscheinung tretenden Schüsseln.

Die derzeitigen internen Richtlinien der Liegenschaftenverwaltung für die Standortwahl lauten wie folgt:

Die Zustimmung wird ohne weiteres erteilt, wenn sich die Parabolantenne auf dem Balkon, von aussen nicht sichtbar, aufstellen lässt. Ist der Empfang auf diese Weise nicht gewährleistet, kommt eine erhöhte Platzierung oder allenfalls das Balkongeländer in Betracht. Ist auch so kein ausreichender Empfang erzielbar oder fehlt ein Balkon, werden Zinnen oder Dächer, in geeigneten Fällen auch der Garten angeboten.

Die Montage an der Fassade lehnt die Liegenschaftenverwaltung ab, da eine solche in verschiedenen Fällen zu Folgeschäden, jedenfalls aber bei der Entfernung der Spiegel zu unschönen Flickstellen führt. Ausserdem besteht wegen des Winddruckes die Gefahr des Herunterfallens, was Haftungsfragen aufwirft.

Auf Dächern und Zinnen wird eine fachmännische Montage verlangt, um die Verletzung der Aussenhaut des Gebäudes zu minimieren. Für die Einführung des Kabels durch das Fenster sind spezielle flache Zwischenstücke zu verwenden, die vor allem bei modernen Fenstern mit Gummidichtungen problemlos verwendbar sind und die Bildqualität nur minim beeinträchtigen. Das Aufbohren von Fenstern kommt nicht in Betracht. Schliesslich wird auch ein fachgerechtes Vorgehen für die Beseitigung gefordert, damit die Instandstellung des beanspruchten Gebäudeteils baulich und optisch korrekt erfolgt.

**Zu Frage 3:** Ende Oktober 1999 existierten an den von der Liegenschaftenverwaltung bewirtschafteten Gebäuden 499 Parabolspiegel, nämlich:

Balkon		Fensteröffnung	Fassade	Dach	Garten
Innerhalb	Sichtbar				
45	250	69	81	14	40

Ein grosser Teil dieser Parabolspiegel wurde in den letzten Jahren ohne Wissen der Liegenschaftenverwaltung angebracht. Die erforderliche Regelung wird in nächster Zeit nachgeholt.

Die Liegenschaftenverwaltung macht die Zustimmung zum Anbringen eines Parabolspiegels bewusst nicht davon abhängig, wie gross das bestehende Angebot auf dem Kabelnetz ist. Mit Blick auf den eingangs erwähnten Grundsatz der Informationsfreiheit würde es ohnehin nicht ausreichen, wenn beispielsweise pro Sprachgruppe ein einziges Programm zur Verfügung stünde. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass auch deutschsprachige Personen zusätzliche Programme empfangen wollen, die vorläufig nicht auf dem Kabelnetz vorhanden sind.

Die Liegenschaftenverwaltung geht jedoch davon aus, dass sich das Bedürfnis nach Parabolspiegeln in Grenzen halten wird. Derzeit baut die Cablecom ihr Glasfasernetz aus, wodurch sich in nächster Zeit grössere Kapazitäten für die Aufschaltung weiterer Programme ergeben. Sie ist in diesem Zusammenhang bereit, weiteren Wünschen von Sprachminderheiten Rechnung zu tragen. Die Fachstelle für in-

terkulturelle Fragen des Präsidialdepartements klärt zurzeit den diesbezüglichen Bedarf,

Ausserdem vertreten Fachleute die Auffassung, dass in einigen Jahren wesentlich kleinere Antennen auf den Markt kommen werden, welche die Satellitensignale nicht bloss auffangen und bündeln, sondern aktiv verstärken und daher wesentlich kleiner sein werden als die heutigen Schüsseln. Auch aus dieser Sicht dürfte sich das Problem entschärfen.

Bei drei Überbauungen, die eine hohe Anzahl von Parabolspiegeln aufweisen, prüft die Liegenschaftenverwaltung derzeit die Kosten einer Gemeinschaftsanlage für den Satellitenempfang. Eine solche bietet die Möglichkeit, die wichtigsten Programme weiterhin auf analoger Basis auf dem hausinternen Netz anzubieten; darüber hinaus können mit Decodier-Geräten zahlreiche digitale Programme empfangen werden.

**Zu Frage 4:** Wie eingangs erwähnt, gelten bei architektonisch wertvollen oder unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden bezüglich Standortwahl höhere Anforderungen. Dies trifft insbesondere auf Altstadt Häuser zu. Hier liess sich bisher aber jeweils eine Lösung auf der Zinne finden.

**Zu Frage 5:** Bei den beiden Wohnhochhäusern Unteraffoltern II, Im Isengrind, lassen sich Parabolspiegel problemlos auf dem Boden der Südbalkone aufstellen. Die Ostbalkone sind dagegen knapp dimensioniert, so dass die Antenne einen eingeschränkten Empfang bietet. Bei den Westbalkonen ist die Ausrichtung auf einzelne Satelliten ebenfalls nicht möglich.

Die alternative Befestigung der Spiegel an den Betonfassaden kommt nicht in Frage. Diese wurden vor kurzem saniert, wobei man in einem aufwendigen Verfahren die ausreichende Überdeckung der Eisenarmierung sichergestellt hat. Würde die Fassade an verschiedenen Stellen angebohrt, bestünde die Gefahr erneuter Korrosion und Betonabplatzungen. Die Liegenschaftenverwaltung hat den interessierten Mieterinnen und Mietern in solchen Fällen einen Platz auf dem Flachdach angeboten. Bisher hat jedoch niemand davon Gebrauch gemacht.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Martin Brunner**